



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnisdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 11 • Nummer 2 • 3. Februar 2023

AMTLICHE BEILAGE

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gemeinde Bersteland

- Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft „Freiwalde“ vom 01.12.2022 Seite 2

Gemeinde Drahnisdorf

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.12.2022 Seite 2

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Straße „Am Bahnhof“ (Brand) in der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow, OT Rietzneuendorf Seite 2
- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Krossen am 28.02.2023, 19:00 Uhr DGH Krossen Seite 3

Gemeinde Schlepzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.01.2023 Seite 3
- Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Schlepzig vom 17.01.2023 Seite 3
- Fischereigenossenschaft „Unterspreewald“ Schlepzig – Nachruf Werner Görick Seite 4

Gemeinde Steinreich

- Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ am 21.02.2023, 19:00 Uhr, DGH Schenkendorf für die OT Glienig, Schenkendorf und Damsdorf Seite 5

Gemeinde Unterspreewald

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Unterspreewald über die Jahresabschlüsse 2011 – 2020 und die jeweilige Entlastung des Amtsdirektors ab Seite 5

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27.12.2022 und 23.01.2023 Seite 7
- Gefasster Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität, Infrastruktur und Schloss der Stadt Golßen vom 24.11.2022 Seite 8
- Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2023 (Golßen) – Schöffenwahl Seite 8

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

- Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2023 (Gemeinden) – Schöffenwahl Seite 8
- Festsetzung der Grundsteuer und Zweitwohnungssteuer Seite 8
- Tourismusbeitrag 2022 Seite 10

Ausschreibungen

- Öffentliche Ausschreibung – Die Stadt Golßen vermietet ab sofort eine Wohnung im EG, Hauptstr. 26, 15938 Golßen Seite 10
- Öffentliche Ausschreibung – Die Gemeinde Steinreich, OT Sellendorf, vermietet in der Dorfstr. 25 eine Dachgeschosswohnung, 15938 Steinreich Seite 10

Trink- und Abwasserverbände

- 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des MAWV Seite 10

Amtsgericht

- Zwangsversteigerung einer Landwirtschaftsfläche in der Gemarkung Schönwalde, Flur 6, Flurstück 97 Seite 11

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: amt@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-111

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Bersteland

Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft „Freiwalde“

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinsamen Jagdbezirkes „Freiwalde“ hat am 01.12.2022 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 9 Jagdvorstand / weitere Funktionsträger

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person.

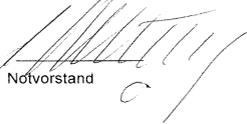
Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung vom 28.04.2017 bestehen.

Der Jagdvorstand


Jagdvorsteher


1 Beisitzer


2 Beisitzer


Notvorstand

Gemeinde Drahnsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.12.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 38-2022

Tenor: Schließung eines Teils des Friedhofes in Schäcksdorf als Bestattungsplatz

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 39-2022

Tenor: Pflegevertrag zwischen der Gemeinde Drahnsdorf und ehrenamtlichen Bürgern

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 41-2022

Tenor: Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 12 Abs.1 Kindertagesstättengesetz

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 33-2022

Tenor: Abschluss eines Wegenutzungs- und Leitungsrechtsvertrages für die gemeindeeigenen Flurstücke 81, 83 und 84 der Flur 1 der Gemarkung Falkenhain

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 35-2022

Tenor: Abschluss eines Nutzungsvertrages für das gemeindeeigene Flurstück 499 der Flur 2 der Gemarkung Falkenhain in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Straße „Am Bahnhof“ (Brand) in der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow, OT Rietzneuendorf

Gemäß § 6 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) wird die Straße Am Bahnhof (Brand) in der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow OT Rietzneuendorf dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Straße den Status einer öffentlichen Straße.

Lage:

Die Straße Am Bahnhof (Brand) erschließt von der K6168 (Tropical-Island-Allee) den östlichen Bereich neben den Bahnanlagen. Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 10, Flurstück 78



Skizze zur Straßenwidmung

Festsetzungen:**Straßengruppe:**

Die Straße Am Bahnhof (Brand) wird gemäß § 3 (1) Nr. 4, (5) BbgStrG als öffentliche Straße eingestuft.

Träger der Straßenbaulast:

Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow ist gemäß § 9a (1) Satz 4 BbgStrG Straßenbaulastträger.

Widmungsbeschränkungen:

Für die Straße Am Bahnhof (Brand) bestehen keine Widmungsbeschränkungen.

Gemäß § 6 (1) Satz 2 BbgStrG wird die Widmung der Straße Am Bahnhof (Brand) im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, zu erheben.

Golßen, den 20.01.2023

gez. Kehling
Amtdirektor

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Krossen

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die Jagdgenossenschaft Krossen verfügt derzeit über keinen Jagdvorstand. Gemäß § 10 Abs. 7 des Brandenburgischen Jagdgesetzes wird die vorläufige Geschäftsführung von Jagdgenossenschaften bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtdirektor wahrgenommen.

Ich lade Sie daher zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Krossen ein. Die Versammlung findet am Dienstag, dem 28.02.2023 um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Krossen, Hauptstraße 35, 15938 Drahsdorf statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Beschluss über die Neufassung der Satzung
5. Verschiedenes

Bitte beachten Sie, dass bei Bestellung eines Vertreters eine schriftliche Vollmacht zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

gez. Kehling
Amtdirektor

Gemeinde Schlepzig

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.01.2023** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 43-2022

Tenor: Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Schlepzig (Aufwandsentschädigungssatzung) in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
ergebnis:	Davon anwesend:	4
	Ja:	4
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinde Schlepzig des Amtes Unterspreewald vom 17.01.2023

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (nachfolgend BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286, in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig in ihrer Sitzung am 17.01.2023 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Schlepzig sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger und für sachkundige Einwohner im Sinne des § 19 BbgKVerf.

§ 2

Grundsätze

- 1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister sowie den ehrenamtlich tätigen Beauftragten im Sinne des § 19 BbgKVerf wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Erstattet werden solche Auslagen und der Verdienstausfall, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind.
- 2) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister sowie den sachkundigen Einwohnern für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.
- 3) Es wird des Weiteren für die Protokollführung ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise zum Beginn des folgenden Quartals gezahlt.
- 2) Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

- 3) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung einzustellen.
- 4) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d.h. bleiben unentschuldigt der Gemeindevertretersitzung fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für ehrenamtliche Bürgermeister

- 1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird für die Dauer der Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 440,00 € gewährt.
- 2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters ein Betrag von 220,00 € gewährt, sofern die Vertretung länger als zwei Wochen andauert. Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie deshalb von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung den in Absatz 1 genannten Betrag.
- 3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 30,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung. Diese Regelung gilt analog im Vertretungsfall durch den Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung

- 1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertreterversammlung beträgt 70,00 €.
- 2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 30,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

§ 6

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Vorsitzende der Ausschüsse

- 1) Vorsitzende von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gewährt.
- 2) Ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen der Gemeindevertretung erhalten je Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

§ 7

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

- 1) Das Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € erhalten sachkundige Einwohner gemäß § 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf. Die Teilnahme als Zuhörer an der Sitzung der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- 2) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gezahlt.

§ 8

Verdienstausfall

- 1) Die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung Genannten, die einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen, haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles.
- 2) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

- 3) Die Erstattung von Verdienstaufall ist monatlich auf 35 Stunden bzw. arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt. Der Verdienstaufall wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch mit bis zu 20,00 € je Stunde erstattet. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufall glaubhaft zu machen.

§ 9

Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von bis zu 18,00 € je Stunde gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 10

Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung

- 1) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Schlepzig und der Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.
- 2) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt die Gemeindevertretung.
- 3) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Schlepzig werden nur dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 08.01.2015 außer Kraft.

Golßen, 19.01.2023

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Nachruf

Die **Fischereigenossenschaft „Unterspreewald“** Schlepzig trauert um sein langjähriges Vorstandsmitglied

Werner Görick.

Er ist am 20. Dezember 2022 im Alter von 81 Jahren verstorben.

In den 22 Jahren seiner Mitgliedschaft wirkte er im Vorstand als Kassenwart der Fischereigenossenschaft. Der Aufbau und die Entwicklung waren ihm ein großes Anliegen.

Sein Engagement, seine Ideen, sein unermüdlicher Einsatz, sowie das kameradschaftliche Naturell haben unsere Fischereigenossenschaft nachhaltig positiv geprägt. Er war ein treuer Organisator, ein kompetenter Ratgeber und Helfer bei allen Veranstaltungen und stand uns immer mit Rat und Tat zur Seite.

Wir danken Werner für seine langjährige Treue, sein Engagement und seine Freundschaft und werden ihn ehrenhaft in Erinnerung behalten.

Wir wünschen der Familie und den Angehörigen die nötige Kraft in dieser schweren Zeit.

Im Namen aller Mitglieder
Die Fischereigenossenschaft „Unterspreewald“ Schlepzig

Gemeinde Steinreich

Einladung zur Vollversammlung Der Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ Glienig

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ Glienig findet am Dienstag, dem 21.02.2023 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Schenkendorf, Raum 1, 15938 Steinreich, Schenkendorf 5 statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung;
3. Bericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2022/23, Genehmigung des Protokolls vom 11.08.2020
4. Kassenbericht 2022
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
7. Vorstellung, Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2023/24
8. Bericht der Jagdpächter
9. Sonstiges
10. Schlusswort des Jagdvorstehers

Im Anschluss an die Vollversammlung lädt der Vorstand zu einem kleinen Imbiss ein, die Räume stehen zur Verfügung.

Heinz Peter Frehn
Jagdvorsteher



Einladung zur Vollversammlung Der Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ Damsdorf

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ Damsdorf findet am Dienstag, dem 21.02.2023 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Schenkendorf, Raum 2, 15938 Steinreich, Schenkendorf 5 statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2022/23, Genehmigung des Protokolls vom 11.08.2020
4. Kassenbericht 2022
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
7. Vorstellung, Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2023/24
8. Bericht der Jagdpächter
9. Sonstiges
10. Schlusswort des Jagdvorstehers

Im Anschluss an die Vollversammlung lädt der Vorstand zu einem kleinen Imbiss ein, die Räume stehen zur Verfügung.

Heinz Peter Frehn
Jagdvorsteher



Einladung zur Vollversammlung Der Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ Schenkendorf

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ Schenkendorf findet am Dienstag, dem 21.02.2023 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Schenkendorf, Raum 3, 15938 Steinreich, Schenkendorf 5 statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2022/23, Genehmigung des Protokolls vom 11.08.2020
4. Kassenbericht 2022
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
7. Vorstellung, Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2023/24
8. Bericht der Jagdpächter
9. Sonstiges
10. Schlusswort des Jagdvorstehers

Im Anschluss an die Vollversammlung lädt der Vorstand zu einem kleinen Imbiss ein, die Räume stehen zur Verfügung.

Heinz Peter Frehn
Jagdvorsteher



Gemeinde Unterspreewald

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Unterspreewald über den Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald hat in der Sitzung am 14.12.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2011 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 20.12.2022

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Unterspreewald über den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald hat in der Sitzung am 14.12.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2012 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 20.12.2022

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Unterspreewald über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald hat in der Sitzung am 14.12.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2013 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 20.12.2022

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Unterspreewald über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald hat in der Sitzung am 14.12.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 20.12.2022

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Unterspreewald über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald hat in der Sitzung am 14.12.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 20.12.2022

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Unterspreewald über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald hat in der Sitzung am 14.12.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 20.12.2022

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Unterspreewald über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald hat in der Sitzung am 14.12.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 20.12.2022

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Unterspreewald über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald hat in der Sitzung am 14.12.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2018 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 20.12.2022

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Unterspreewald über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald hat in der Sitzung am 14.12.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2019 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 20.12.2022

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Unterspreewald über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald hat in der Sitzung am 14.12.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2020 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 20.12.2022

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.12.2022** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	122-2022
Tenor:	Auftragsvergabe – Beschaffung eines Fahrzeugs mit Anhänger für den Stadtarbeiter der Stadt Golßen – Los 1: Fahrzeug, an die Kfz-Werkstatt Wenske, Dorfstraße 7, 15910 Schönwald, OT Waldow/Brand
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
ergebnis:	Davon anwesend: 12
	Ja: 10
	Nein: 0
	Enthaltung: 2
	Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.01.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	1-2023
Tenor:	Erteilung gemeindliches Einvernehmen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Umwallung einer Biogasanlage mit Betonwänden auf dem Grundstück der Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstücke 407/1, 408, 722, 721
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
ergebnis:	Davon anwesend: 15
	Ja: 15
	Nein: 0
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

Beschlusnummer:	3-2023
Tenor:	Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines Wochenendhauses auf dem Grundstück der Gemarkung Golßen, Flur 7, Flurstück 200

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
ergebnis:	Davon anwesend: 15
	Ja: 14
	Nein: 0
	Enthaltung: 1
	Befangen: 0

Beschlusnummer:	46-2022
Tenor:	Grundstücksverkauf - Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 225 teilweise

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
ergebnis:	Davon anwesend: 15
	Ja: 14
	Nein: 0
	Enthaltung: 1
	Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität, Infrastruktur und Schloss der Stadt Golßen vom 24.11.2022** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	199-2021	
Tenor:	Besetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität, Infrastruktur und Schloss der Stadt Golßen - 1. Stellvertreter Herr Roland Vorreiter, 2. Stellvertreter Herr Gerd Pietrzok	
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	3
	Ja:	3
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2023 (Golßen)

Die Stadt Golßen sucht geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) am Amtsgericht Lübben und Landgericht Cottbus.

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden Frauen und Männer, die am Amtsgericht Lübben und Landgericht Cottbus als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamts in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) bis zum 31. März 2023 beim

Amt Unterspreewald
Schöffenwahl Golßen
Markt 1
15938 Golßen
Tel.: 035452 384-117
Mail: hauptamt@unterspreewald.de

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung bitte direkt an:

Landkreis Dahme-Spreewald
Büro Kreistag und Wahlen
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
E-Mail: Kreistag@dahme-spreewald.de

Bewerbungsformulare unter:
www.schoeffenwahl.de/kommunen/formulare-mustertexte/

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2023 (Gemeinden)

Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald suchen geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) am Amtsgericht Lübben und Landgericht Cottbus.

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden Frauen und Männer, die am Amtsgericht Lübben und Landgericht Cottbus als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamts in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) bis zum 31. März 2023 beim

Amt Unterspreewald
Schöffenwahl Gemeinden
Markt 1
15938 Golßen
Tel.: 035452 384-117
Mail: hauptamt@unterspreewald.de

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung bitte direkt an:

Landkreis Dahme-Spreewald
Büro Kreistag und Wahlen
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
E-Mail: Kreistag@dahme-spreewald.de

Bewerbungsformulare unter:
www.schoeffenwahl.de/kommunen/formulare-mustertexte/

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2023 für die amtsangehörige Stadt Golßen und die amtsangehörigen Gemeinden Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Unterspreewald, Rietzneuendorf-Staakow, Schönwald, Kasel-Golzsig, Steinreich, Drahnsdorf und Schlepzig.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist keine Änderung der Hebesätze eingetreten, sodass auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit dem in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die auf eigenen Antrag die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten (§ 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes), wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in einem Betrag am 1. Juli 2023 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden

oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung: Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuern erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2023 zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder bei Jahreszahlern zum 01. Juli 2023 zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen Widerspruch erhoben werden. Hinweis: Die Einlegung des Widerspruchs bzw. die Erhebung der Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Die festgesetzte Steuer ist daher auch dann zunächst zu entrichten, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Widerspruch einzulegen.

Grundsteuer B – Überprüfung der Grundsteuer –

Anmeldung nach §§ 42 ff Grundsteuergesetz (GrStG) für das Jahr 2023

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die durch das Finanzamt Königs Wusterhausen kein Einheitswert (Grundsteuermessbetrag) festgestellt worden ist, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- oder Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage) der Grundstücke. Die Grundsteuer B wird dabei nach §§ 42 und 44 GrStG ermittelt. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Änderungen ergeben (z.B. Modernisierungen, Änderungen der Wohn- und Nutzfläche, Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald erhältlich. Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen am Wohngrundstück oder Einfamilienhaus erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich.

Festsetzung der Hundesteuer

Öffentliche Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 für die amtsangehörige Stadt Golßen und die amtsangehörigen Gemeinden Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Unterspreewald, Rietzneuendorf-Staakow, Schönwald, Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf und Schlepzig. Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 wird gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist keine Änderung der Steuersätze eingetreten, sodass auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird. Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diese Bescheide gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung: Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer zum 1. Juli 2023 zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen Widerspruch erhoben werden. Hinweis: Die Einlegung des Widerspruchs bzw. die Erhebung der Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Die festgesetzte Steuer ist daher auch dann zunächst zu entrichten, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Widerspruch einzulegen.

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer

Öffentliche Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 für die amtsangehörigen Gemeinden Krausnick Groß Wasserburg, Unterspreewald, Rietzneuendorf-Staakow, Schönwald und Schlepzig. Die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 wird gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist keine Änderung der Steuersätze eingetreten, sodass auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird. Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diese Bescheide gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung: Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2023 zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder bei Jahreszahlern zum 1. Juli 2023 zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Die Einlegung des Widerspruchs bzw. die Erhebung der Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Die festgesetzte Steuer ist daher auch dann zunächst zu entrichten, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Widerspruch einzulegen.

im Auftrag

gez. Groth
Steueramt

Sehr geehrte Gewerbetreibende und Touristiker der Gemeinden Schlepzig und Unterspreewald,

die Berechnung des Tourismusbeitrages 2022 ist nahezu abgeschlossen.

Sie haben Ihre Umsatzmeldung bereits seit einiger Zeit eingereicht und keinen Bescheid erhalten? Dann werden Sie in der Regel unter der Mindestbeitragsgrenze von 10,- € liegen. Somit erhalten Sie gemäß Satzung **keinen** Bescheid!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Hauptamt unter der 035452 384-117.

Ihr Hauptamt

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Die Stadt Golßen informiert

- Öffentliche Ausschreibung -

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort in der Hauptstraße 26 in 15938 Golßen eine sanierte barrierefreie Wohnung. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 75,90 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sowie der Fliesenspiegel in der Küche sind gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Design Belag ausgestattet. Die Wände sind mit weißer Raufasertapete versehen.

Für die öffentlich geförderte Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Die Warmmiete beträgt 579,50 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 349,50 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 230,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautionshöhe in Höhe von 699,00 €. Energieverbrauchsausweis: 68 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1880.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt/Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
bauamt@unterspreewald.de

Die Gemeinde Steinreich informiert

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Steinreich vermietet ab 01.01.2023 im OT Sellenendorf, Dorfstraße 25 in 15938 Steinreich eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss und verfügt über 4 Zimmer inkl. Küche und Bad mit einer Gesamtwohnfläche von 100,75 m².

Alle Zimmer sind vom Flur aus begehbar und somit auch WG geeignet.

Das Bad verfügt über eine Badewanne, Dusche, Waschtisch, Hänge-WC, Waschmaschinenanschluss und einem praktischen Handtuchheizkörper.

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesenspiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Design Belag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 799,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 504,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 295,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautionshöhe in Höhe von 1.008,00 €.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Trink- und Abwasserverbände

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband 19.01.2023
Köpenicker Straße 25
15711 Königs Wusterhausen

Hinweis auf die Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Verbandsatzung in den Amtsblättern der Gemeinden und Ämtern

„Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 08.12.2022 die 7. Änderungssatzung zur Verbandsatzung beschlossen, die am 13.01.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.“

Auf diese Veröffentlichungen wird gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 GKGBbg i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 3 GKGBbg hingewiesen.“



Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

- **Verlag und Druck:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für das Amtsblatt:**

Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

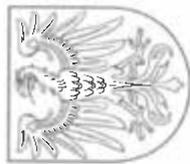
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtsgericht

Lübben (Spreewald), 08.01.2023

Az.: 52 K 5/22



Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren

Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 06.03.2023	12:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)

folgendes Grundstück öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schönwalde

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Schönwalde	Flur 6, Flurstück 97	Landwirtschaftsfläche Schutzke		7.879	86

Landwirtschaftsfläche im Außenbereich - Ökolandfläche

Verkehrswert: 4.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:
Spreewaldbank eG, Lübben (Spreewald), Tel.: 03548 2310

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.03.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls

sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zuhörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen: Frau Stephan und Frau Mroos, Tel. 03546 221-0. Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Anknüpfungsweg für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Wilde
Rechtspfleglerin

